

# Relevante Entscheidungen der Datenschutzbehörde

Vortrag für den Verein betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter am  
01.06.2022

Mag. Christiane Lackner

# Grundsätzliches

Ausführungen zu den Folien stellen die **Privatmeinung der Vortragenden** dar und binden die Datenschutzbehörde nicht.

# Datenschutzbehörde

- Gliederung in Büros (1 bis 5) (Anm.: nur organisatorische Maßnahme, dienstrechtlich nicht abgebildet)
- **Dzt. Personalstand: 58**
  - a) 36 A1/v1 (einschließlich Ltrin und stv. Ltr sowie 5 Verwaltungspraktikanten)
  - b) 12 A2/v2 (einschließlich 5 Verwaltungspraktikanten)
  - c) 10 A3/v3
- **Dzt. Budget (2022): EUR 4.618.000,00**
  - a) EUR 3.678.000 Personalaufwand
  - b) EUR 940.000 Sachaufwand

# Verfahrenszahlen – 1

# Verfahrenszahlen – 2

Art der Tätigkeit	Eingangsstücke			Erledigungen		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Individualbeschwerden	2102	1603	6051	1405	1332	1421
Erledigungsart der Individualbeschwerden				828 Bescheide 577 Einstellungen	852 Bescheide 480 Einstellungen	1036 Bescheide 385 Einstellungen
Beschwerden Grenzüberschreitend (im Ausland einlangend)	698	474	407	407	403	226
Beschwerden Grenzüberschreitend (in Österreich einlangend)	177	219	401	88	109	152

# Verfahrenszahlen – 3

Art der Tätigkeit	Eingangsstücke			Erledigungen		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Amtswegige Prüfverfahren	215	337	274	103	154	180
Erledigungsart der Amtswegigen Prüfverfahren						10 Bescheide 170 Einstellungen
Genehmigungen nach §§ 7 und 8 DSG (wissenschaftliche Forschung u. Statistik)	21	20	36	18	20	27
Genehmigungen im Internationalen Datenverkehr	1	0	0	1	0	0
Auskunft Schengen	114	127	117	104	127	117
Verwaltungsstrafverfahren	124	202	190	89	142	267
Erledigungsart der Verwaltungsstrafverfahren (Straferkenntnisse, Strafverfügungen, Verwarnungen, diverse Bescheide wie Wiedereinsetzung, Parteiengehör etc. )						56 Bescheide 211 Einstellungen

# Verfahrenszahlen – 4

Art der Tätigkeit	Eingangsstücke			Erledigungen		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Standardvertragsklauseln	2	0	0	1	1	0
Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht	164	319	511			
Sicherheitsverletzungen § 95a	44	60	55	44	61	50
Sicherheitsverletzungen Art 33	923	860	1169	929	802	1131
Sicherheitsverletzungen grenzüberschreitend (in Österreich eingelangend)	11	14	30	14	10	18
Sicherheitsverletzungen grenzüberschreitend (im Ausland einlangend)	71	76	62	41	45	45
Rechtsauskünfte	4384	3166	3257	4329	3227	3257
Allgemeine Anfrage Ausland	40	59	32	33	47	34
Amtshilfeersuchen Ausland			228			137
Anträge auf Genehmigung von Verhaltensregeln	6	2	4	8	2	3
Genehmigung BCR (International)	20	5	0	20	2	0
Konsultationsverfahren	5	1	1	3	1	1
Datenschutzbeauftragte	922	632	626	922	632	626
Verkehr mit Behörden	163	140	137	163	140	137

# Leitlinien des EDSA



# Leitlinien

- Alle Leitlinien abrufbar unter [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance/gdpr-guidelines-recommendations-best-practices\\_en](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance/gdpr-guidelines-recommendations-best-practices_en) (idR auf Englisch, größtenteils auch auf Deutsch)
- Abrufbar auch unter [https://www.dsb.gv.at/europa-internationales/europaeischer-datenschutz-ausschuss\\_edsa.html](https://www.dsb.gv.at/europa-internationales/europaeischer-datenschutz-ausschuss_edsa.html)

# Wesentliche Entscheidungen der DSB

# Zum Recht auf Geheimhaltung

# Geheimhaltung – 1

## Aktenübermittlungen an den aktuellen UA

- DSB war mit etlichen Anträgen auf Erlassung von Mandatsbescheiden konfrontiert
- Begehren: Dem zuständigen BM die Aktenübermittlung an den UA zu untersagen (wg. überschießender Beweisanforderung sowie mangelhafter Diskretion des UA)
- DSB weist solche Anträge ab (z.B. Bescheid vom 28.02.2022, **2022-0.142.018**, nicht rk.) → keine *ex-ante Kontrolle*
- Begründung 1: Antrag läuft im Grund auf eine indirekte Überprüfung des Beweismittelbeschlusses des UA bzw. der Ergänzungen dazu hinaus → Unzuständigkeit der DSB (siehe aber auch Vorabentscheidungsersuchen des VwGH zu **C-33/22**)
- Begründung 2: Keine Gefahr im Verzug, weil behauptetes rechtswidriges Verhalten nicht dem übermittelnden BM zugerechnet werden kann
- *Ex-post Kontrolle* hingegen möglich: **2021-0.474.768**, Bescheid vom 08.09.2021 (rk).

# Geheimhaltung – 2

- **2021-0.790.607**, Bescheid vom 16.11.2021 (nicht rk.): Produzenten eines Datenverarbeitungsgerätes (hier: digitaler Wasserzähler) sind nicht Partei eines aw Prüfverfahrens;
- **2021-0.627.492**, Bescheid vom 10.02.2022 (nicht rk.): Beschwerde gegen VÜ der LPD OÖ in der Welser Innenstadt; Beschwerde abgewiesen, VÜ wurde als verhältnismäßig und rechtmäßig gewertet;
- **2020-0.591.897**, Bescheid vom 19.11.2021 (nicht rk.): Aufzeichnung von Kundenanrufen bei einer Bank; Berufung auf WAG und ZaDIG bei diesem Anruf nicht anwendbar. Die Bank hätte ihre Organisation so einrichten müssen, dass Telefongespräche, die unter eine Aufzeichnungspflicht fallen, von anderen Kundengesprächen getrennt geführt werden;

# Zum Recht auf Auskunft

# Auskunft - 1

## Kopie der Daten

Zu **Art. 15 Abs. 3** DSGVO:

- sehr weite Auslegung: OGH, 17.12.2020, **6 Ob 138/20t** (betreffend  
Einsicht in Krankengeschichten)
- Eher restriktiv: DSB, 10.08.2020, **2020-0.204.456**
- **Vorabentscheidungsersuchen des BVwG an EuGH, C-487/21 (=**  
**BVwG W211 2222613-2)**

## Auskunft - 2

# Empfänger vs. Kategorien von Empfängern

- **DSB:** keine Wahlfreiheit; Interessensabwägung erforderlich; Vorrang der Benennung konkreter Empfänger; Berufung auf **VwSlg. 17.680 A/2009**; zB Bescheid vom 03.06.2020, **DSB-D205.329/0005-DSB/2019** (nicht rk.)
- **LGZRS/OLG W:** Wahlfreiheit des Verantwortlichen, Empfänger oder Kategorien von Empfängern: LGZRS 28.10.2019, **29 Cg 23/19v-8**; OLG W 24.04.2020, **14 R 159/19h**
- **Vorabentscheidungsersuchen des OGH, C-154/21 (= 6 Ob 159/20f)**



# Verwaltungsstraf- verfahren

# Allgemeines

- 2021 wurden insgesamt 36 Geldbußen verhängt (11 gegen juristische Personen, 25 gegen natürliche Personen)
- 7 Verwarnungen
- Gesamthöhe der Geldbußen: **EUR 24.700.000,00**

# Verfahren gegen natürliche Personen

- Überwiegend wegen behaupteter unrechtmäßiger Bildverarbeitung (Video), stationär oder im Kfz („Dashcam“) → siehe dazu zuletzt auch VwGH vom 18.03.2022, **Ro 2020/04/0008**
- **2022-0.086.925**, 2 Strafverfügungen vom 06.04.2022 (rk.): insgesamt **EUR 800,00** wegen unzulässiger Zugriffe einer Apothekerin auf Datensätze zu 2 Personen im e-Impfpass
- **2022-0.244.681**, Straferkenntnis vom 05.04.2022 (rk.): **EUR 3.300,00** wegen unzulässigem Zugriff einer niedergelassenen Ärztin auf Datensätze zu 3 Personen im e-Impfpass

# Verfahren gegen juristische Personen – 1

- **2020-0.675.335 (D550.325)**, Straferkenntnis vom 17.02.2021: Strafe: **4 Mio. EUR** wegen unzureichender Datensicherheitsmaßnahmen; ungesicherte Excel-Liste mit Kundendaten verwendet; Auszüge dieser Liste wurden versehentlich versendet und damit unbefugten Dritten offengelegt (nicht rk.)
- **2021-0.267.590 (D550.248)**, Straferkenntnis vom 26.07.2021: Strafe **2 Mio. EUR** wegen mangelhafter Einwilligung in ein Kundenbindungsprogramm sowie darauf aufbauendem Profiling der Kunden (nicht rk.)
- **2021-0.538.938 (D550.289)**, Straferkenntnis vom 28.09.2021: Strafe **9,5 Mio. EUR**; Verstoß gegen das Erleichterungsgebot bei der Ausübung von Betroffenenrechten; keine E-Mail-Anfragen/Briefe zugelassen, nur elektronisches Kontaktformular (nicht rk.)

# Verfahren gegen juristische Personen – 2

- VwGH 12.05.2020, **Ro 2019/04/0229**
- Strafbare Handlung muss jur. Person und der/den vertretungsbefugten nat. Person/en vorgeworfen werden
- Vertretungsbefugte nat. Person/en hat/haben Stellung als Beschuldigte
- Spruch des Straferkenntnisses muss strafbares Verhalten der vertretungsbefugten nat. Person/en enthalten mit dem Zusatz, dass deren Verhalten der jur. Person zugerechnet wird.

# Verfahren gegen juristische Personen – 3

- Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin an EuGH, **C-807/21 vom 21.12.2021**;
- Kammergericht Berlin stellt sich die Frage, ob dieses (strikte) Zurechnungserfordernis mit Art. 83 DSGVO vereinbar ist
- Rechtslage in Deutschland ähnlich wie in Österreich (§ 30 dt. OWiG, § 30 öDSG) → juristische Person kann nur belangt werden, wenn das strafbare Verhalten einer vertretungsbefugten natürlichen Person nachgewiesen werden kann
- VwGH: Beschluss vom 24.02.2022, **Ra 2020/04/0187**: Revisionsverfahren wegen Strafe iHv EUR 18 Millionen gegen ÖPAG wurde ausgesetzt

# Verfahren gegen juristische Personen – 4

- Auch BVwG hat (über Antrag der DSB) bereits Verfahren ausgesetzt
- DSB leitet zwar Verfahren gegen jur. Personen ein, setzt sie aber bis zur Entscheidung des EuGH aus (Vorfrage iSd § 38 AVG)

# Entscheidungen der DSB – Fokus Arbeitsrecht



# Zur Erfassung von Fahrtwegen (GPS-Sensor am Dienstwagen) –1

- Bescheid vom 08.08.2018, **DSB-D213.658/0002-DSB/2018**, sowie Beschwerdeentscheidung vom 18.09.2018, **DSB-D062.151/0001-DSB/2018**
- Alle Dienstwägen eines Unternehmens wurden mit GPS-Sensor ausgestattet
- Begründung: Schutz bzw. Sicherheit des Firmeneigentums, Erleichterung der monatlichen Abrechnung mit der Leasingfirma, Routenplanung und -optimierung sowie Versicherungsbonus
- Rechtsgrundlage: Einwilligung der AN gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
- Unternehmen hat keinen BR

# Zur Erfassung von Fahrtwegen (GPS-Sensor am Dienstwagen) –2

- DSB erkannte Rechtswidrigkeit (Spruchpunkt 1) und erteilte Auftrag, die Datenverarbeitung in Einklang mit der DSGVO zu bringen (Spruchpunkt 2)
- Voraussetzungen für Einwilligung lagen nicht vor (**kein klarer Vorteil** für Arbeitnehmer; bei Weigerung wäre kein Dienstwagen ohne GPS-Sensor zur Verfügung gestanden, dh. **keine zumutbare Alternative, somit keine Freiwilligkeit** gegeben)
- Arbeitgeber brachte zwar diverse Interessen ins Spiel, diese sind aber bei einer Einwilligung nicht zu überprüfen (sondern nur bei berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)
- **Berechtigte Interessen** wurden aber als Rechtsgrundlage **nicht geltend gemacht**
- Erkenntnis des BVwG vom 04.04.2019, **W214 2207491-1**: Beschwerdevorentscheidung wurde ersatzlos behoben; Begründung: DSB hätte (trotzdem) prüfen müssen, ob Datenverarbeitung auch auf berechnigte Interessen gestützt werden kann

# Zur Erfassung von Fahrtwegen (GPS-Sensor am Dienstwagen) –3

- Amtsrevision erhoben, Erkenntnis des VwGH vom 12.11.2021, **Ra 2019/04/0055**
- Erkenntnis des BVwG behoben, soweit damit die Abhilfebefugnis nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO gemäß Ausgangsbescheid aufgehoben wurde, im Übrigen Abweisung
- DSB hat in aw Prüfverfahren keine Feststellungskompetenz, Rechtsverletzung ist nicht in einem gesonderten Spruchpunkt festzustellen
- Ziel eines aw Prüfverfahrens (dh die „Sache“) ist (nur) der Ausspruch einer Abhilfebefugnis nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO
- BVwG hat „Sache“ des Ausgangsverfahrens erneut anhand aller Rechtmäßigkeitsgründe nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO zu prüfen
- die Tatsache, dass die DSB nur Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO geprüft hat, hindert das BVwG nicht, alle sonstigen Rechtmäßigkeitsgründe zu prüfen
- Verfahren noch offen

# Zur Erfassung von Fahrtwegen (GPS-Sensor am Dienstwagen) – 4

- Bescheid vom 01.03.2022, **2022-0.021.739**:
- *Die Verantwortliche verstößt dadurch gegen die DSGVO, indem sie personenbezogene Daten von Dienstnehmern mittels des in fünfzehn Dienstfahrzeugen verbauten GPS-Systems „[...]“ verarbeitet, ohne dass die erforderlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Der Verantwortlichen wird mit sofortiger Wirkung untersagt, die mit dem GPS-Systems „[...]“ ermittelbaren personenbezogene Daten zu verarbeiten.*
- GPS in Dienstfahrzeugen installiert; Gründe: Führung des Fahrtenbuches, Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnverrechnung, Logistik
- Verantwortliche stützte sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
- Kein Betriebsrat
- Zulässigkeit scheiterte an Verhältnismäßigkeit, gelindere Mittel wären zur Zielerreichung möglich

# Zur Durchsuchung von E-Mail-Postfächern –1

- Bescheid vom 07.03.2019, **DSB-D123.154/0004-DSB/2019(RIS)**, **rechtskräftig**
- Einem Bediensteten einer Gemeinde (VB) waren zwei E-Mail-Postfächer zugewiesen; ein generisches (gemeinde@gemeinde.gv.at) und ein persönliches (vorname.nachname@gemeinde.gv.at)
- Es gab keine Vereinbarung zw. Dienstgeber und Dienstnehmer, ob diese E-Mail-Postfächer auch für private Korrespondenz genutzt werden können; der betreffende Bedienstete nutzte das personalisierte Postfach faktisch auch für private Korrespondenz
- Dienstverhältnis wurde beendet

# Zur Durchsuchung von E-Mail-Postfächern –2

- Bürgermeister ordnete die Durchsuchung der E-Mail-Postfächer an, um Eingaben herauszufiltern, die (offene) Verfahren/Anfragen betrafen (dh keine Privatkorrespondenz)
- Filterung erfolgte durch beauftragte Bedienstete anhand der Betreffzeile
- DSB hat Beschwerde des ehemaligen Bediensteten (= Beschwerdeführer) abgewiesen
- Kein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nach §1 DSG
- E-Mail-Postfächer waren vorwiegend für dienstliche Zwecke bestimmt, Durchsicht erfolgte nach Beendigung des Dienstverhältnisses auf Basis nachvollziehbarer Kriterien (Betreffzeile)

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!